

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Stadt Achern

Nr. 5/2025, am Montag, 19.05.2025,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, 1. OG, Achern

TOP Nr. 44/2025

Bestattungswesen

hier:

1. Kalkulation der Friedhofsgebühren

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

3. Änderung der Friedhofssatzung

Beschluss: (19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt mit der Maßgabe, dass keine Gebühren für die Bestattung von Personen bis 2 Jahre (Ziffern 2.2.4 und 3.1.6 des Gebührenverzeichnisses) erhoben werden:

1.
 - a) die Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 29.04.2025,
 - b) den Kalkulationszeitraum für die Jahre 2025 – 2029,
 - c) das in der Kalkulation verwendete Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren einschließlich der gewählten Verteilungsverhältnisse (vgl. Erläuterungen Ziff. 4),
 - d) die in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungsätze, Zinssätze sowie die Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (vgl. Erläuterungen Ziffer 6),
 - e) die Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation und die damit verbundenen Ermessensentscheidungen, insbesondere die zu Grunde gelegte Kostenentwicklung, die Kostenverteilung auf die Bereiche, sowie die Fallzahlen (vgl. Erläuterungen Ziffer 9),
 - f) die auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation festgesetzten Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof wie auf den Seiten 14 bis 18 der Kalkulation in den Spalten „Vorschlag ab 01.07.2025“ und „Vorschlag ab 01.07.2026“ dargestellt,

Damit übernimmt der Gemeinderat die vorgeschlagenen angestrebten Kostendeckungsgrade.

Die Gebührenkalkulation wird dem Gemeinderat als Anlage 1 für die Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegt.

2. die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen Bestattungsgebührenordnung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Achern in der Sitzung am 19.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, sowie deren Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, sowie deren Rechtsnachfolger.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist/sind verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt, sowie deren Rechtsnachfolger,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder), sowie deren Rechtsnachfolger.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner bzw. innerhalb der in diesem Gebührenbescheid genannten Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – vom 25.09.2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Bestattungsgebührenordnung) vom 22.02.2010 mit der 1. Änderung vom 31.01.2011 außer Kraft.

Achern, den 20.05.2025

Manuel Tabor
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

	Gebührenverzeichnis Stadt Achern				Anlage 1
	Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 19.05.2025			ab 01.07.25	ab 01.07.26
1.	Verwaltungsgebühren				
1.1	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals			33 €	33 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen			201 €	201 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Gebeinen und Urnen			67 €	67 €
2.	Bestattungsgebühren				
2.1	Durchführung der Bestattung				
2.1.1	Grundgebühr je Bestattung			206 €	206 €
2.1.2	Bestattungsordner			104 €	104 €
2.1.3	Sargträger (je Träger)			62 €	62 €
2.2	Herstellen und Schließen des Grabes				
2.2.1	Für Personen von 10 und mehr Jahren			1.205 €	1.205 €
2.2.2	Zuschlag Tieferlegung			143 €	143 €
2.2.3	Für Personen von 2 bis 10 Jahren			438 €	438 €
2.2.4	Für Personen bis 2 Jahre			0 €	0 €
2.2.5	Herstellen und Schließen Urnengrab			156 €	156 €
3.	Grabnutzungsgebühren	Plätze	Jahre		

3.1	Reihengräber für Erdbestattungen				
3.1.1	Reihengrab Personen ab 10 Jahren (20 Jahre)	1	20	760 €	1.280 €
3.1.2	Reihengrab Personen ab 10 Jahren (30 Jahre)	1	30	1.150 €	1.920 €
3.1.3	Reihengrab (Rasen) Personen ab 10 Jahren (20 Jahre)	1	20	1.020 €	1.710 €
3.1.4	Reihengrab (Rasen) Personen ab 10 Jahren (30 Jahre)	1	30	1.540 €	2.560 €
3.1.5	Reihengrab für Personen ab 2 bis 10 Jahre	1	15	180 €	270 €
3.1.6	Reihengrab für Personen bis 2 Jahre	1	15	0 €	0 €
3.2	Reihengräber für Urnenbestattungen				
3.2.1	Urnen-Reihengrab	1	15	470 €	790 €
3.2.2	Urnen-Reihengrab (Rasen)	1	15	510 €	850 €
3.2.3	Urnen-Reihengrab anonym	1	15	510 €	850 €
3.2.4	Urnen-Reihengrab Baum	1	15	510 €	850 €
3.3	Wahlgräber für Erdbestattungen				
3.3.1	Wahlgrab 1-stellig, einfachtief	1	30	1.300 €	2.170 €
3.3.2	Wahlgrab 1-stellig, doppeltief	2	30	1.430 €	2.390 €
3.3.3	Wahlgrab 2-stellig, einfachtief	2	30	1.850 €	3.080 €
3.3.4	Wahlgrab 2-stellig, doppeltief	4	30	2.110 €	3.530 €
3.3.5	Wahlgrab 3-stellig, einfachtief	3	30	2.400 €	4.000 €
3.3.6	Wahlgrab 3-stellig, doppeltief	6	30	2.790 €	4.660 €
3.3.7	Wahlgrab 4-stellig, einfachtief	4	30	2.940 €	4.900 €
3.3.8	Wahlgrab 4-stellig, doppeltief	8	30	3.470 €	5.790 €
3.3.9	Wahlgrab (Rasen)	2	30	2.110 €	3.530 €
3.4	Wahlgräber für Urnenbestattungen				
3.4.1	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	4	30	1.420 €	2.370 €
3.4.2	Urnenwahlgrab (Rasen)	2	30	1.550 €	2.590 €
3.4.3	Urnenkammer Grabstele	2	30	2.000 €	3.330 €
3.4.4	Urnen-Wahlgrab Baum	2	30	1.550 €	2.590 €
3.5	Verlängerung von Wahlgräbern				
	für Verlängerungen wird pro Jahr 1/30 der Gebühr des Wahlgrabtyps erhoben				
4.	Benutzung der Friedhofshallen				
4.1	Benutzung der Leichenzellen pro Tag			80 €	80 €

4.2	Benutzung des Raums für rituelle Waschungen			120 €	120 €
4.3	Benutzung der Einsegnungshalle			250 €	300 €
5.	Sonstige Leistungen				
5.1	Ausbettung, Umbettung oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen				
	tatsächliche Kosten eines beauftragten Unternehmens				
	oder tatsächlicher Aufwand nach Verrechnungssätzen des Baubetriebshofs				
5.2	Verbringung von Grabdenkmälern, Fundamenten etc. durch den Baubetriebshof zur Deponie				
	Pauschalen oder tatsächlicher Aufwand nach Verrechnungssätzen des Baubetriebshofs				
5.3	Instandhaltung Grabstätten bei vorzeitiger Abräumung bis Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit				
	pro Jahr			104 €	104 €
5.4	Herstellung und Anbringung einer Namenstafel an der Stele bei der Urnenbaumbestattung				
	je Namenstafel			216 €	216 €

3. die Friedhofsatzung der Stadt Achern wie folgt:

Friedhofsatzung der Stadt Achern

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), Bestattungsverordnung von Baden-Württemberg vom 13.05.2015, sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19.05.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- 1) Der Stadtfriedhof in Achern und die Friedhöfe in den Stadtteilen Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oberachern, Önsbach, Sasbachried und Wagshurst sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils beizusetzen, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder in dem sie bei unbekanntem Wohnsitz verstorben sind oder tot aufgefunden wurden. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Bestattung anderer Verstorbener zugelassen werden.

- 2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen. 3. Das Recht, gemäß Vereinbarung vom 17.09.1955 auf dem Waldfriedhof Illenau bestattet zu werden, bleibt unberührt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- 2) Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Seniorenmobile und ähnliches, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f) Ware und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - g) Druckschriften anzubieten;
 - h) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind;
 - i) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- 4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge

und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- 5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- 6) Das Verfahren nach Abs.1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- 1) Die Stadt führt die Erd- und Feuerbestattungen durch. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestattungsvorschriften auch für die Beisetzung von Urnen.
- 2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt oder der jeweiligen Ortsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Stadt bzw. die jeweilige Ortsverwaltungen setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

§ 6

Särge, Sargausstattungen, Totenbekleidung, Tuchbestattungen

- 1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- 2) Für die Bestattung dürfen nur Särge einschließlich der Sargausstattung verwendet werden, die nach ihrer Beschaffenheit
 1. bei der Erdbestattung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.
 2. bei der Feuerbestattung Luftbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.
- 3) Für die Totenbekleidung gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4) Bestimmungen über die erforderliche Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und Totenbekleidung sind in der Anlage B zur Friedhofsordnung festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil der Friedhofsordnung.
- 5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann auf Kosten des Auftraggebers für die Bestattung eine Umsargung verlangt und angeordnet werden.
- 6) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- 7) Die für eine würdevolle Durchführung einer Tuchbestattung erforderlichen Maßgaben sind im Vorfeld einer Bestattung mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen. Innerhalb der Grabstätte kommt eine Gleitschalung zum Einsatz.

§ 7**Ausheben der Gräber**

- 1) Die Stadt hebt die Gräber aus und verfüllt diese.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8**Ruhezeit**

- 1) Die Ruhezeit der Verstorbenen auf den Friedhöfen in Achern, Oberachern, Fautenbach, Mösbach, Gamshurst und Sasbachried beträgt 20 Jahre; in Großweier, Önsbach und Wagshurst 30 Jahre. Bei Kindern bis zum Alter von 10 Jahren beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Für Aschen (Urnen) beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten; die Regelung unter § 9 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 9**Umbettungen**

- 1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt- bzw. Ortsverwaltung. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- 4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- 5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt oder der mit der Umbettung beauftragten Firma vor.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten**§ 10****Allgemeines**

- 1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 - f) Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Totgeburten sowie für Ungeborene ('Schmetterlingsgrab')
 - g) Rasengräber (Urnen- und Sargbestattungen)
 - h) Baumgräber für Aschen
 - i) Urnenwände
 - j) Stelengräber für Aschen
 - k) gärtnerisch gestaltete und gepflegte Grabfelder
 - l) Grabstätten im muslimischen Grabfeld.

Die Stadt legt fest, welche Arten von Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden. Für die Stadtteolfriedhöfe ist ein Beschluss des Ortschaftsrates einzuholen

- 3) Es werden folgende Maße festgelegt Länge Breite

Reihengräber für Verstorbene bis 2 Jahre 0,80 m 0,80 m

Verstorbene von 2 bis 10 Jahre 1,20 m 0,80 m

Für Verstorbene ab 10 Jahre 2,00 m 1,00 m

Urnenreihengräber 0,80 m 0,80 m

Urnenreihengräber (Rasen, Anonym, Baum) 0,50 m 0,50 m

Wahlgräber Einstellig 2,00 m 1,00 m

Wahlgräber Zweistellig 2,00 m 2,00 m

Wahlgräber Dreistellig 2,00 m 3,00 m

Wahlgräber vierstellig 2,00 m 4,00 m

Urnenwahlgräber bis zu 4 Urnen 0,80 m 0,80 m

Urnenwahlgrab Rasen 0,80 m 0,80 m Urnenwahlgrab Baum 0,80 m 0,80 m

Urnenkammer 0,40 m 0,40 m

- 4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen; hiervon kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich die geplante Anlage in das prägende Umfeld einfügt.

§ 11**Reihengräber**

- 1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Zuteilungszeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- 2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener oder eine Urne beigesetzt.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

- 3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 12**Wahlgräber**

- 1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. In den Fällen gemäß § 13 dieser Friedhofsordnung kann das Nutzungsrecht auf Antrag dem Grabpaten verliehen werden.
- 2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden; hiervon können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, sofern ausreichend freie und erschlossene Grabflächen zur Verfügung stehen und der Nutzungsberechtigte sich verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend anzulegen und zu pflegen. Auf dem Friedhof Önsbach ist die Überlassung einer Grabstätte zu Lebenszeiten nur möglich, wenn der Grabbelegungsplan dies zulässt. Hierüber entscheidet die Ortsverwaltung. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde und nach erfolgter Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- 4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- 5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Bei Verwendung von Flachsärgen bis zu einer Höhe von 0,50 m können Ausnahmen zugelassen werden.
- 6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- 7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- 8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- 9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Rückerstattung von geleisteten Gebühren ist ausgeschlossen.
- 10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- 11) Mehrkosten, die der Stadt oder der beauftragten Firma beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- 12) In bereits mit einem Verstorbenen belegten Grabstellen von Wahlgräbern für Erdbestattungen dürfen zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden (Zubettung), sofern dieses hinsichtlich bestimmter Grabarten nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Zubettung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- 13) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- 14) Jeder Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht hat unverzüglich bei der Stadt die Ausstellung einer hinsichtlich der Person des Nutzungsberechtigten aktualisierten Nutzungsurkunde zu beantragen.
- 15) Das Ende der Nutzungszeit wird dem Nutzungsberechtigten zwei Monate vor Ablauf schriftlich mitgeteilt. In den Fällen, in denen die Person des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstelle. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte

§ 12 a

Baumgräber

- 1) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzungen der Urnen erfolgen in unmittelbarer Nähe zu einem Baum. In einer Baumgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden. An der jeweiligen Baumgrabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung eine kleine Gedenkplatte angebracht. Auf der Gedenkplatte wird der Name, das Geburts- u. Sterbejahr vermerkt. Nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Friedhofsverwaltung die Grabplatte entfernt.
- 2) Das Erscheinungsbild von Baumgrabfeldern ist zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Es ist nicht gestattet, - zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten - Kerzen und Lampen aufzustellen - Anpflanzungen vorzunehmen. Die Pflege der Baumgräber erfolgt durch die Stadt. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte (ausgenommen Gartenbaubetriebe) sind nicht gestattet. Urnenausgrabungen und Urnenumbettungen sind nicht zulässig.
- 3) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.

§ 12 b

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- 1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

- 2) Die Anzahl der Urnen in Urnenwahlgräbern, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen. Hiervon kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 12 c

Gärtnergepflegte Grabfelder

- 1) Die Stadt kann Dienstleistungskonzessionen mit dem Inhalt vergeben, dass private Dienstleister (Konzessionsnehmer) mit dem unentgeltlichen Anlegen und/oder Unterhalten abgegrenzter Teile von Friedhöfen (gärtnergepflegte Grabfelder) betraut werden. Zusätzlich kann eine Konzessionsabgabe an die Stadt vereinbart werden.
- 2) Dem Konzessionsnehmer wird das Recht eingeräumt und die Pflicht auferlegt, Dauergrabpflegeverträge mit allen Dritten abzuschließen, die eine im Übrigen nach dieser Satzung zulässige Nutzungsberechtigung an den Gräbern in den gärtnergepflegten Grabfeldern anstreben (Begründung, Erneuerung, Verlängerung der Nutzungsberechtigung). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Zustimmung zum Eintritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers des Nutzungsberechtigten in die Nutzungsberechtigung. Die Dauergrabpflegeverträge müssen eine Klausel enthalten, nach der beiden Seiten (Konzessionsnehmer und Nutzungsberechtigtem Dritter) ein bedingungsloses Kündigungsrecht zusteht für den Fall, dass die Dienstleistungskonzession – gleich aus welchem Grund – endet (insbesondere Nichtverlängerung der Konzession). Im Übrigen muss – soweit gesetzlich zulässig – in den Dauergrabpflegeverträgen jede andere Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.
- 3) Die Stadt wird Grabnutzungsrechte in gärtnergepflegten Grabfeldern nur einräumen, verlängern oder erneuern, wenn der Abschluss eines entsprechenden Dauergrabpflegevertrages für die gesamte Nutzungsdauer nachgewiesen ist.
- 4) Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere die Pflichten aus den Abschnitten V. und VI. dieser Satzung, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus dem jeweiligen Dauergrabpflegevertrag nicht oder nicht ausreichend erfüllt oder dass die Dienstleistungskonzession endet.

§ 13

Grabpatenschaften

- 1) Die Stadt kann an erhaltenswerten Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht nicht besteht, Patenschaftsrechte verleihen. Die Verleihung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- 2) Mit der Übernahme der Patenschaft wird das Recht auf spätere Verleihung eines Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben.

- 3) Gleichzeitig wird die Pflicht zur Unterhaltung und Pflege der Grabanlage nach Maßgabe der Verleihung übernommen.
- 4) Das Eigentum an Grabmal und -einfassung bleibt - auch bei späterer Verleihung eines Nutzungsrechtes - bei der Stadt Achern. Für die Inanspruchnahme von Grabmal- und sonstigen Grabausstattungen kann ein Entgelt vereinbart werden, das mit dem Pflege- und Unterhaltungsaufwand im Rahmen der Patenschaft verrechnet werden kann.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Auswahlmöglichkeit

- 1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 14) und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sowie Hinweise der Grabgestaltung sind in der 7 Anlage A, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Gärtnerisch gestaltete und gepflegte Grabfelder unterliegen den Bestimmungen für Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(§ 15).

- 2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Es gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 2-6.
- 2) Grabmale und Grabausstattungen aus Gips, mit zementgebundenem aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck oder mit Farbanstrich auf Stein sind unzulässig.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- 1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der in § 16 genannten Frist Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- 2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- 3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Grabmal, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - b) Lichtbilder an Grabdenkmählern dürfen eine Größe von 7 cm x 10 cm nicht überschreiten
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- 4) Grabeinfassungen haben sich dem Material des Grabmals anzupassen. Einfassungen aus Buchs oder ähnlichen Pflanzen sind grundsätzlich zulässig. Teil- und Vollabdeckungen sind nur in dem hierfür vorgesehenen Grabfeld zugelassen (siehe Anlage A, die Bestandteil dieser Satzung ist).
- 5) Grabeinfassungen aus Pflanzen sollen nicht höher als 20 cm sein. Grabeinfassungen jeder Art sind dann nicht zulässig, wenn für die Grabzwischenwege an den einzelnen Grabfeldern Trittplatten vorgesehen sind.
- 6) Für die Gestaltung der Stadtteolfriedhöfe sind die jeweiligen Ortsverwaltungen zuständig; sie und die Stadtverwaltung können, wenn dies der Gesamtgestaltung des Friedhofs nicht abträglich ist, Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen.
- 7) Vermeidung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

§ 17 #

Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Keiner Genehmigung bedarf es für Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze.
- 2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, können Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form und in besonderen Fällen die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen

einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

Die Errichtung oder Änderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt

- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17a

QR-Code auf Grabmalen

- 1) Die Installation von QR-Coden ist Bestandteil des Grabmalantrages und der Grabmalgenehmigung.
- 2) Der Antragsteller hat den Inhalt der hinterlegten Informationen zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben bzw. offenzulegen. Er ist für den Inhalt während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich.
- 3) Der Code ist als Grabmalinschrift/-gestaltung zu werten. Die nachträgliche Anbringung eines QR-Codes ist genehmigungspflichtig.
- 4) Eine Kontrolle auf Inhalte des QR-Codes findet nicht statt.

§ 18

Standicherheit

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- 2) Die Fundamentierung ist so auszuführen, dass beim Ausheben von Nachbargräbern, auch bei Tiefbettungen, die Standicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Die Stadt Achern kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- 4) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

- 5) Grabplatten bei Erdbestattungen dürfen erst ein Jahr nach der letzten Belegung aufgelegt oder wieder aufgelegt werden.

§ 19

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch den ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte verursacht wird.

§ 20

Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale mit Fundamenten und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme, nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Entfernung veranlassen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend angelegt und entsprechend den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung hergerichtet und bis zur Abräumung der Reihengräber bzw. dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 gepflegt werden. Verantwortlich ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Ausgenommen hiervon sind die gärtnergepflegten Grabfelder und Gräber auf dem muslimischen Grabfeld für die gesonderte Nutzungsbedingungen vereinbart werden.
- 2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen beim Grabschmuck nicht verwendet werden.

Dies gilt insbesondere für entsprechende Stoffe in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen hiervon sind Kerzenbehälter und Vasen.

- 3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein. Sie dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die die Nutzung anderer Grabstätten und sonstiger Anlagen nicht beeinträchtigen. Es ist nicht zulässig, die Grabfläche mit Materialien abzudecken, die eine Wasseraufnahme oder den Luftaustausch im Boden beeinträchtigen. Ausgenommen sind Grababdeckungen. Außerdem ist es nicht zulässig, die Grabfläche mit Gesteinsmaterial (Splitt, Platten) zu belegen; ausgenommen ist je Grabstelle eine Tritt- oder Sockelplatte bis zu einer Größe von 0,25 m². Die Teilabdeckung mit Zierkies darf maximal 50% der Grabfläche betragen. Die Vollabdeckung ist nicht zulässig. Schalen, Gestecke und andere Gegenstände dürfen außerhalb der Grabstätte nicht aufgestellt werden.
- 5) Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Solitärsträucher und sonstigen Pflanzen dürfen 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
- 6) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen.
- 7) Die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt hergerichtet, verändert und unterhalten. Das gleiche gilt für die Wege und Zwischenwege.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt

den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung des Grabschmuckes nicht verpflichtet.

- 3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Trauerhalle

§ 23

- 1) Die **Trauerhalle** dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt- oder Ortverwaltung betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.

§ 24

Trauerhalle

- 1) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeiern bei Bestattungen.
- 2) Die Trauerhallen werden durch die Stadt ausgestattet.

§ 25

Erhaltung historischer Friedhofsbereiche und Grabanlagen

- 1) Der historische Illenauer Friedhof soll als bedeutendes Zeugnis deutscher Grabkultur und Kulturgeschichte als Denkmal erhalten werden.
- 2) Darüber hinaus sollen auf allen Friedhöfen Grabanlagen mit künstlerischer, wissenschaftlicher, heimatgeschichtlicher oder sonstiger prägender Bedeutung in ihrem Erscheinungsbild ganz oder in den wesentlichen Teilen erhalten werden.
- 3) Grabstätten, die nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen, können auf Antrag durch den Stadtrat als besonders geschätzte Grabstätten ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Familiengräber, in denen Personen bestattet sind, die Opfer der NS-Verfolgung gewesen sind.
- 4) Besonders geschätzte Grabstätten werden durch die Stadt auf Dauer erhalten und gepflegt.

In solchen besonders geschätzten Grabstätten sind künftige Bestattungen nicht zulässig. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen; in solchen Fällen erfolgt die Zuweisung einer Grabstätte bzw. die Verleihung eines Nutzungsrechts nach den Maßgaben dieser Friedhofsordnung und der Bestattungsgebührensatzung.

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- 1) Der Stadt obliegen keine über die an den Allgemeinflächen bestehende Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt für Nichtpersonenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Die Stadt haftet ausdrücklich nicht für Beschädigungen an Grabstätten durch Bäume, die zur Begrünung auf Allgemeinflächen bestehen oder gepflanzt werden. Dies gilt insbesondere für Wurzeleinwuchs.

- 2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 2 getroffenen Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 3. entgegen der in § 3 Absatz 2 getroffenen Regeln
 - a) auf Friedhöfen mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugen oder mit Fahrrädern fährt,
 - b) Hunde (ausgenommen Blindenhunde) mitführt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) Pflanzungen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Abfälle nicht zu den Sammelplätzen bringt und entsprechend der dort vorgesehenen Sortierung trennt,
 - f) Waren aller Art oder sonstige gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt,
 - h) ohne Erlaubnis der Stadt Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen nicht nur zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,

- i) lärmt und lagert,
- j) Sport- und Freizeitaktivitäten ausübt,
- k) wer Wasser aus öffentlichen Brunnenanlagen für den Eigenbedarf außerhalb des Friedhofs abzapft,
- l) wer privaten Grünschnitt und Abfall über die städtischen Sammelplätze der Friedhöfe entsorgt,
- 4. entgegen § 3 Absatz 2i eine Gedenkfeier ohne Genehmigung abhält,
- 5. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 4 Absatz 4 verstößt,
- 6. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder entfernt
- 7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 Absatz 1),
- 8. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen der §§ 6 und 30 Absatz 2 entsprechen,
- 9. Grabmale und sonstige Grabausstattungen bei Wahlgräbern nach Ablauf oder nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts nicht entfernt,
- 10. Gräber vernachlässigt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

X. Bestattungsgebühren

§ 28

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 29

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird; b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt; b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

§ 30

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.07.2025 für alle Friedhöfe der Stadt Achern in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Achern vom 29.03.2010, 1. Änderung am 02.03.20215 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Achern, den 20.05.2025

Manuel Tabor
Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Achern**Anlage A****§ 13 Abs. 1; Grabfeld mit einer Gestaltungsvorschrift****Stadtfriedhof Achern**

B 1: Gärtnergepflegtes Grabfeld für Erd- und Feuerbestattungen
(Graberwerb nur in Verbindung mit einem Grabpflegevertrag)

§ 15 Abs. 4; Teil- und Vollabdeckungen**Stadtfriedhof Achern**

Teil- und Vollabdeckungen sind nur in den nachfolgend aufgelisteten Grabfeldern zulässig:

D 3, D 4, D 5

Das Verbot der Vollabdeckung gilt für Urnengrabstätten (ausgenommen B 1) nicht.

Friedhof Fautenbach

Auf den Grabfeldern des Friedhofs Fautenbach sind nur Teilabdeckungen möglich. Die Teilabdeckungen dürfen 50% der Gesamtfläche eines Grabes nicht überschreiten; ausgenommen Urnengrabstätten.

Friedhof Gamshurst

Auf allen Grabfeldern des Friedhofs Gamshurst sind Vollabdeckungen möglich.

Friedhof Großweier

Auf allen Grabfeldern sind Teilabdeckungen bis zu 2/3 der Grabfläche zulässig. Die Einschränkung gilt nicht für Urnengräber.

Friedhof Mösbach

Auf allen Grabfeldern des Friedhofs Mösbach sind Vollabdeckungen möglich.

Friedhof Önsbach

Auf den Grabfeldern des Friedhofs Önsbach sind nur Teilabdeckungen zulässig. Die Teilabdeckungen dürfen 2/3 der Gesamtfläche eines Grabes nicht überschreiten. Die Einschränkung gilt nicht für Urnengräber. Auf dem Friedhof Önsbach sind nur Steineinfassungen erlaubt.

§ 15 Abs. 4, Satz 2, findet keine Anwendung.

Friedhof Sasbachried

Auf den Grabfeldern des Friedhofs Sasbachried sind nur Teilabdeckungen zulässig. Die Teilabdeckungen dürfen 60% der Gesamtfläche eines Grabes nicht überschreiten. Es gilt das Verbot der Vollabdeckung; ausgenommen sind Urnengräber.

Friedhof Wagshurst

Auf allen Grabfeldern des Friedhofs Wagshurst gilt das Verbot der Vollabdeckung; ausgenommen sind Urnengräber. Teilabdeckungen dürfen 30% der Gesamtfläche eines Grabes nicht überschreiten.

Muslimisches Grabfeld:

Wird ein Grabfeld von der Stadt Achern in Form einer Blühwiese angelegt und gepflegt müssen die Grabmahle liegend oder in einer Reihe aufgestellt werden, damit eine einfache Pflege gewährleistet ist.

Anlage B

Bestimmungen

über die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und Totenbekleidung (Anlage 1 zu § 6 Absatz 4 der Friedhofsordnung)

Grundsatz Für Säрге, Sargausstattungen und Totenbekleidung sollen nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen für Boden und Luft erwarten lassen. Sargmaterial Säрге dürfen nur aus naturbelassenem, nicht imprägnierten oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Vollholz hergestellt sein. Bei Einäscherungssärgen darf das Sarggewicht 45 kg nicht überschreiten. Tragegriffe dürfen bei diesen Särgen nur aus Holz bestehen oder müssen in anderen Fällen von außen leicht zu lösen sein. Leim- und Klebstoffe müssen so beschaffen sein, dass sie bei der Verrottung bzw. Verbrennung keine gefährlichen Schadstoffe (z. B. Schwermetalle, halogenorganische Verbindungen) an die Umwelt abgeben. Die Stadt kann als Ortspolizeibehörde für Säрге zum Zweck der Erdbestattung auch andere dem Holze gleichwertige Materialien zulassen, wenn eine würdige und pietätvolle Gestaltung der Säрге gewährleistet ist und diese so beschaffen sind, dass die Funktionen eines Holzсарs gleichwertig erfüllt werden (§ 14 i. V. m. § 36 Abs. 3 BestattVO).

Oberflächenbehandlung:

Es sind natürliche Stoffe wie Pflanzenöle, Bienenwachs und schadstofffreie Lacke, die keine Nitrocellulose sowie halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthalten, zu verwenden. Kunststoffbeschichtungen oder Verzierungen aus Kunststoffen sind nicht zulässig.

Sargabdichtung:

Es sind natürliche Stoffe und Ölpapier, in Ausnahmefällen Polyäthylenfolien zu verwenden. Pech, Teer, Harz, Bitumen oder sonstige Kunststoffe sind nicht zulässig. Material zur Feuchtigkeitsbindung Zu verwenden ist naturbelassenes Holz in Form von Hobelspänen oder Holzwohle, in Ausnahmefällen auch Sicherheitstrockenfliese oder Sicherheitskristallpulver auf der Basis polymerer Acrylsäure.

Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen usw.):

Zu verwenden sind Werkstoffe auf natürlicher Cellulosebasis wie z. B. Leinen, Baumwolle, Viskose.

Totenbekleidung:

Es gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Sargausstattung. Persönliche Kleidung muss den gleichen Anforderungen genügen. Kleidungsstücke, insbesondere Schuhe, die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen, dürfen nicht verwendet werden.

Desinfektionsmittel:

Es dürfen nur Stoffe verwendet werden, die frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Bestandteilen sind, insbesondere Naturstoffe oder naturidentische Stoffe (z. B. Kampfer). Ihre Unbedenklichkeit ist auf Anforderung durch ein Sicherheitsblatt nach DIN 52 900 zu belegen. - 2 - A1 7.4

Sonstige

Beigaben:

Beigaben (religiöse Symbole, Blumen u. ä.) sollen ausschließlich aus Naturprodukten bestehen bzw. auf dieser Basis gefertigt sein. Nachweis über die Beschaffenheit Nachweise über die Beschaffenheit der verwendeten Materialien können verlangt werden. Der Nachweis kann u. a. durch Vorlage entsprechender Produkt- oder Gütesiegel geführt werden. Die Beschaffenheit von Materialien kann jederzeit durch die Stadt bzw. in deren Auftrag geprüft werden. Soweit die Materialien nicht den Anforderungen der Friedhofsordnung entsprechen, kann der Auftraggeber für eine Bestattung oder das beauftragte Bestattungsunternehmen zur Zahlung der Untersuchungskosten ganz oder teilweise verpflichtet werden.

TOP Nr. 45/2025**Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
zum 01.07.2025, (2. Änderungssatzung)**

Beschluss: (20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Achern über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung), (2. Änderungssatzung) wie folgt:

**Satzung der Stadt Achern über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 22. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 19.05.2025:

§ 1**Steuererhebung**

Die Stadt Achern erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3**Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen

aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Geräte und Spieleinrichtungen, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Nettokasse nach dem Einspielergebnis. Die Nettokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld sowie abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 - a) für Spielgeräte **mit** Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen oder ähnlichen
Unternehmen i.S.v.
§ 40 Landesglücksspielgesetz

(LGlüG)	25 % der elektronisch gezahlten Nettokasse, mindestens 250 €
---------	---

in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	25 % der elektronisch gezahlten Nettokasse, mindestens 115 €
--	---

b) für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 40 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	150 €
--	-------

in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	50 €
--	------

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet, wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 sind der Stadt Achern innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von 2 Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Achern bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden

Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 Buchst. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, der letzte Tag des Betriebs des Gerätes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt Achern vorzulegen.

§ 11

Dokumentationspflichten und Mitwirkungspflichten

- (1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Achern zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (3) Der Aufsteller und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Achern Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 KAG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2010 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Achern über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.03.1996.

Achern, den 22.02.2010

gez. Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP Nr. 46/2025**Kostenersätze für die Feuerwehr Achern**

Beschluss: (20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Freiwillige Feuerwehr mit Datum zum 01.06.2025 wie folgt zu verabschieden:

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Achern - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 19.05.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Achern (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 gelten entsprechend. Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur

Abrechnung der Überlandhilfe gehen diesen Richtlinien vor.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
 - 3.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von

Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Achern vom 25.09.2017 außer Kraft.

Achern, den 20.05.2025

Manuel Tabor
Oberbürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Kostenersätze zu § 5 dieser Satzung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verzeichnis

der Kostenersätze zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Achern vom 01.06.2025

Bezeichnung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro	Verrechnungs- einheit
1. Personalkosten		
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	24,00	je Stunde/Person
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige mittlerer Dienst	50,00	je Stunde/Person
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige gehobener Dienst	72,00	je Stunde/Person
Brandsicherheitswache	15,00	je Stunde/Person
2. Einsatz von nicht genormten Fahrzeugen / Abrollbehältern		
Abrollbehälter Rüst	63,00	je Stunde
Abrollbehälter Schlauch	27,00	je Stunde
Abrollbehälter ABC/Umwelt	35,00	je Stunde

Abrollbehälter Betreuung/Soziales	20,00	je Stunde

3. Kostenersätze für verschiedene feuerwehrtechnische Arbeiten		
a) Druck- und Saugschlauchprüfungen nach GV-G 9102 und Reinigung		
Druckschläuche D waschen, prüfen, trocknen, rollen	17,67	pauschal je Stück
Druckschläuche C waschen, prüfen, trocknen, rollen	17,67	pauschal je Stück
Druckschläuche B waschen, prüfen, trocknen, rollen	19,97	pauschal je Stück
Saugschläuche prüfen	29,19	pauschal je Stück
b) verschiedene Arbeiten		
Befüllen von Atemluftflaschen nach DIN 3188	6,00	pauschal je Stück
Atemanschluss/Vollmasken reinigen, desinfizieren u. prüfen	28,13	pauschal je Stück
Atemanschluss /Vollmasken reinigen u. desinfizieren	14,35	pauschal je Stück
Atemanschluss/Vollmasken prüfen	13,78	pauschal je Stück
Lungenautomat reinigen, desinfizieren u. prüfen	28,63	pauschal je Stück
Lungenautomat reinigen u. desinfizieren	14,35	pauschal je Stück
Lungenautomat prüfen	14,28	pauschal je Stück
Pressluftatmer prüfen und Lungenautomat	37,22	pauschal je Stück
Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (Grundüberholung)	73,44	pauschal je Stück
Pressluftatmer leihen	11,52	pauschal je Stück
Atemanschluss /Vollmasken leihen	5,76	pauschal je Stück
Chemieschutzanzug prüfen	74,44	pauschal je Stück
Chemieschutzanzug reinigen u. desinfizieren	103,67	pauschal je Stück
Atemschutzgeräte zerlegen u. reinigen	36,06	pauschal je Stück
Sonstige Reparaturen (nach Zeitaufwand)		
Versorgungsachse LA – PSS rückfetten inkl. Ersatzteile	8,98	pauschal je Stück
c) Schutzkleidungspflege		
Einsatzjacke waschen, trocknen u. imprägnieren	17,99	pauschal je Stück
Einsatz-Überhose waschen, trocknen u. imprägnieren	17,99	pauschal je Stück
Diensthose (Bundhose) waschen, trocknen, imprägnieren	10,61	pauschal je Stück
Dienstjacke waschen, trocknen, imprägnieren	10,61	pauschal je Stück
Wolldecke waschen u. trocknen	10,61	pauschal je

		Stück
Flammschutzhaube waschen u. trocknen	3,60	pauschal je Stück
Handschuhe (Paar) waschen u. trocknen	5,30	pauschal je Paar
d) Leistungen der Werkstätten		
Eigene Werkstätten je Person je Stunde	50,00	

TOP Nr. 47/2025**Neugestaltung Rathaus- und Marktplatz 2. Bauabschnitt****hier: Vergabe der Straßenbau-, Leitungsbau-, Beregnungsanlagen- und Landschaftsbauarbeiten****Vorlage: 2025/104/1****Beschluss:** (20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt, die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Grünkultur GmbH aus Achern, mit den Straßenbau-, Leitungsbau-, Beregnungsanlagen- und Landschaftsbauarbeiten für die Neugestaltung Rathaus- und Marktplatz 2. Bauabschnitt zum Angebotspreis von 495.279,81 EUR (brutto) zu beauftragen.

TOP Nr. 48/2025**Erneuerung der Wasserversorgungsleitung im Gewerbegebiet Rittmatten****hier: Vergabe der Tief-, Rohrleitungs- und Straßenbauarbeiten****Beschluss:** (19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die wirtschaftlich annehmbarste Bieterin, die Huber-Bau GmbH & Co. KG aus Ottenhöfen mit den Tief-, Rohrleitungs- und Straßenbauarbeiten für die Erneuerung der Wasserversorgungsleitung im Gewerbegebiet Rittmatten zum Preis von 681.654,84 EUR (brutto) zu beauftragen.

TOP Nr. 49/2025**Bebauungsplan "Westlich Karl-Bold-Straße und Bannmatten"****hier:**

- Präzisierung und Detaillierung der planerischen Nutzung
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB,
- Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden sowie den sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §3 BauGB und §4 BauGB

Vorlage: 2025/100/1**Beschluss:** (20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt,

1. der vorgeschlagenen Präzisierung der geplanten Abgrenzung der einzelnen Nutzungsarten (Teilgebiete) des Plangebietes „Westlich Karl-Bold-Straße und Bannmatten“ und der damit verbundenen Detaillierung der städtebaulichen Zielsetzung zu zustimmen,
2. für den in Anlage 02 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich Karl-Bold-Straße und Bannmatten“, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu zustimmen,
3. die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.

TOP Nr. 50/2025

Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern im Bereich „Brandmatt Nord“ in Sasbachwalden,

hier: Annahme der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen und Feststellungsbeschluss

Vorlage: 2025/109

Beschluss: (17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Der Gemeinderat der Stadt Achern beschließt, dem Gemeinsamen Ausschuss zu empfehlen:

1. die Annahme der Abwägung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entsprechend der beigefügten Zusammenstellung (Fassung vom 07.04.2025)
2. die Feststellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung